

Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

vom 15. September 2006 (PZ 38/06, S. 133; DAZ 38/06, S. 157), geändert durch Satzung vom 09.09.2008 (PZ 38/08, S. 133; DAZ 39/08, S. 151), geändert durch Satzung vom 12.09.2012 (PZ 38/12, S. 90; DAZ 38/12, S. 113), geändert durch Satzung vom 11.09.2013 (PZ 38/13, S. 94; DAZ 38/13, S. 101)

Präambel

I. Allgemeine Grundsätze der Berufsausübung

- § 1 Berufsausübung
- § 2 Kollegialität
- § 3 Eigenverantwortlichkeit
- § 4 Fortbildung
- § 5 Qualitätssicherung
- § 6 Pharmakovigilanz

II. Apothekerliche Dienstleistungen

- § 7 Belieferung von Verschreibungen
- § 8 Beratung
- § 9 Notdienst
- § 10 Zustellung von Arzneimitteln durch Boten

III. Pflichten gegenüber Kunden, Patienten und Dritten

- § 11 Verbot der Heilkunde
- § 12 Freie Apothekenwahl
- § 13 Arzneimittelmisbrauch
- § 14 Verschwiegenheit und Datenschutz
- § 15 Soziale Verantwortung
- § 16 Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung
- § 17 Führen von Bezeichnungen und Zertifikaten

IV. Wettbewerb und Werbung

- § 18 Unlauterer Wettbewerb
- § 19 Beispiele unlauteren Wettbewerbs

V. Schlussbestimmungen

- § 20 Berufsgerichtsbarkeit und Berufsaufsicht
- § 20a Anwendbarkeit der Berufsordnung
- § 21 Inkrafttreten

Präambel

Der Apotheker¹ erfüllt mit seiner Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe. Er ist berufen die Bevölkerung mit Arzneimitteln zu versorgen. Er dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen und der gesamten Bevölkerung.

Mit der Festlegung von Berufspflichten dient diese Berufsordnung, die sich die baden-württembergischen Apothekerinnen und Apotheker geben, dem Ziel,

- die Qualität der pharmazeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung zu fördern und sicherzustellen,
- das Vertrauensverhältnis zwischen Apothekern und Verbrauchern zu fördern und zu erhalten,
- das Ansehen des Berufsstands zu wahren sowie
- berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

¹ Diese Formulierung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

I.

Allgemeine Grundsätze der Berufsausübung

§ 1 Berufsausübung

(1) Der Apotheker hat die öffentliche Aufgabe, die Bevölkerung mit Arzneimitteln zu versorgen. Dieser Auftrag umfasst insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Zulassung und Abgabe von Arzneimitteln, die Information und Beratung der Verbraucher, Ärzte und anderer Beteiligter im Gesundheitswesen sowie weitere pharmazeutische Leistungen. Er wirkt an qualitätssichernden und präventiven Maßnahmen mit.

(2) Der Apotheker handelt eigenverantwortlich und fachlich unabhängig. Er übt einen freien Heilberuf in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen,

insbesondere in der öffentlichen Apotheke, im Krankenhaus, in der pharmazeutischen Industrie, an Prüfinstituten, bei der Bundeswehr, bei Behörden, Körperschaften und Verbänden sowie an Universitäten, Lehranstalten und Berufsschulen aus.

(3) Der Apotheker hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sein Verhalten innerhalb und außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit so einzurichten, dass er der Integrität und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Beruf erfordert. Er ist sich seiner Verpflichtung, die Interessen des Gemeinwohls zu beachten, bewusst.

(4) Der Apotheker soll mit allen im Gesundheitswesen tätigen Personen und den hierfür bestehenden Einrichtungen zum Wohle des einzelnen Menschen und der Allgemeinheit zusammenarbeiten.

(5) Der Apotheker hat sich über die für seine Berufsausübung geltenden Gesetze, Verordnungen und Satzungen der Kammer zu unterrichten. Zu den Gesetzen und Verordnungen zählen insbesondere das Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht, die Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung, die Apothekenbetriebsordnung sowie die Arzneimittelpreisverordnung. Er ist verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

(6) Der Apotheker hat der Kammer unaufgefordert und unverzüglich die nach den Gesetzen und den Satzungen der Kammer erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Änderungen anzuzeigen. Er hat der Kammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Auskünfte vollständig zu erteilen und auf Verlangen Urkunden vorzulegen.

§ 2 Kollegialität

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen seines Berufes kollegial zu verhalten.

(2) Der Apotheker soll versuchen, Unstimmigkeiten mit seinen Berufskollegen durch persönliche Kontaktaufnahme zu bereinigen.

(3) Der Apotheker hat das Ansehen des Berufsstandes und des Betriebes zu wahren, in dem er tätig ist.

§ 3 Eigenverantwortlichkeit

Der Apotheker entscheidet in pharmazeutischen Fragen frei und eigenverantwortlich. Vereinbarungen, Absprachen und Handlungen, die diese Unabhängigkeit beeinträchtigen, sind unzulässig.

§ 4 Fortbildung

(1) Der Apotheker hat die Pflicht, die erforderlichen Fachkenntnisse durch regelmäßige Fortbildung in geeigneter Weise zu erhalten und weiterzuentwickeln.

(2) Der Apotheker muss gegenüber der Landesapothekerkammer seine Fortbildung in geeigneter Form nachweisen können.

§ 5 Qualitätssicherung

Der verantwortliche Apotheker ist verpflichtet Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu ergreifen und auf Nachfrage der Kammer gegenüber nachzuweisen. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Qualität seiner pharmazeutischen Tätigkeiten nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu sichern. Hierzu soll er jährlich an mindestens einer externen Qualitätssicherungsmaßnahme teilnehmen. Dazu zählen beispielsweise die Teilnahme an Ringversuchen, externe Audits im Rahmen einer Zertifizierung oder die Teilnahme am Pseudo-Customer-Konzept.

§ 6 Pharmakovigilanz

(1) Der Apotheker wirkt bei der Ermittlung, Erkennung, Erfassung, Weitergabe und Verhinderung von Arzneimittelrisiken und Arzneimittelfälschungen mit. Er hat insbesondere seine Feststellungen oder Beobachtungen betreffend Arzneimittelnebenwirkungen und Interaktionen sowie zu Medizinprodukten und Applikationshilfen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde nach § 21 Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt.

II. Apothekerliche Dienstleistungen

§ 7 Belieferung von Verschreibungen

(1) Der Apotheker hat ärztliche Verschreibungen in angemessener Zeit zu beliefern. Für die zeitnahe Anfertigung von Rezepturen ist Sorge zu tragen.

(2) Kann das Arzneimittel oder die Rezeptur nicht zeitnah abgegeben werden, hat der Apotheker die notwendige Hilfestellung zur Erlangung des Arzneimittels oder der Rezeptur zu gewähren oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 8 Beratung

(1) Kunden, Ärzte und Angehörige anderer Berufe im Gesundheitswesen sind über Arzneimittel und Medizinprodukte herstellerunabhängig zu beraten und zu informieren, soweit dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit oder einer sinnvollen Therapiebegleitung erforderlich ist. Einen Beratungsbedarf hat der Apotheker durch geeignete Nachfrage festzustellen.

(2) Die Beratung soll möglichst vertraulich erfolgen.

§ 9 Notdienst

(1) Der verantwortliche Apothekenleiter hat die ordnungsgemäße Teilnahme seines Betriebes am Notdienst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Anordnungen der Landesapothekerkammer sicherzustellen. Hierfür hat er insbesondere Arzneimittel in einer Art und Menge zu bevorraten, die im Notdienst erfahrungsgemäß benötigt werden.

(2) Kann der Apotheker im Notdienst das erforderliche Arzneimittel nicht abgeben, hat er die notwendige Hilfestellung zur Erlangung des Arzneimittels zu gewähren oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Kontaktaufnahme mit dem verordnenden Arzt oder mit einer anderen notdienstbereiten Apotheke.

(3) Der verantwortliche Apothekenleiter bzw. der für die Teilnahme am Notdienst verantwortliche Apotheker ist verpflichtet, die Kammer unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn ein von der

Kammer angeordneter Notdienst nicht oder nicht vollständig geleistet wurde.

§ 10 Zustellung von Arzneimitteln durch Boten

(1) Bei der Zustellung von Arzneimitteln durch Boten hat der Apotheker Personal der Apotheke einzusetzen. Bestand vor der Zustellung keine Gelegenheit der pharmazeutischen Beratung, hat die Zustellung durch pharmazeutisches Personal zu erfolgen.

(2) Die Pflicht zur Prüfung einer ärztlichen Verschreibung durch pharmazeutisches Personal der Apotheke vor der Abgabe der Arzneimittel bleibt unberührt.

III. Pflichten gegenüber Kunden, Patienten und Dritten

§ 11 Verbot der Heilkunde

Die Ausübung der Heilkunde ist unzulässig. Die bloße Mitteilung von Mess- und Referenzwerten, ggf. mit der Empfehlung einen Arzt aufzusuchen, stellt keine Ausübung der Heilkunde dar.

§ 12 Freie Apothekenwahl

Vereinbarungen, Absprachen und Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne vollständige Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können, sind vorbehaltlich gesetzlich geregelter Ausnahmen unzulässig. Hierunter fallen insbesondere Vereinbarungen, Absprachen oder Handlungen, die zum Zwecke haben, dass

- a) Arzneimittel unter Decknamen oder Bezeichnungen verordnet werden, die nicht jedem Apotheker die Anfertigung oder bei Fertigartikeln die Abgabe ermöglichen;
- b) Kunden an eine bestimmte Apotheke verwiesen werden, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist.

§ 13 Arzneimittelmisbrauch

(1) Der Apotheker trägt besondere Verantwortung einem Arzneimittelmisbrauch, insbesondere einem Fehl- oder Mehrgebrauch, vorzubeugen. Er hat hierzu geeignete Maßnahmen zu ergreifen und bei erkennbarem Verdacht auf Missbrauch die Abgabe von Arzneimitteln zu verweigern.

(2) Der Apotheker trägt bei der Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten an Kinder, Jugendliche und in ihrer Einsichtsfähigkeit eingeschränkte Personen eine besondere Verantwortung.

§ 14 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über das, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist, verpflichtet.

(2) Der Apotheker ist zur Offenbarung befugt, soweit er von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter von der Schweigepflicht entbunden wurde oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherrangigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.

(3) Er hat alle unter seiner Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

(4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung patientenbezogener Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, sofern sie nicht nach § 28 Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz oder anderen Ermächtigungsgrundlagen zulässig sind oder von Gesetzes wegen gefordert werden.

§ 15 Soziale Verantwortung

(1) Der Apotheker hat im Rahmen seiner persönlichen und betrieblichen Möglichkeiten an der Aus-, Fort- und Weiterbildung mitzuwirken.

(2) Der verantwortliche Apotheker hat die Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter zu fördern. Er hat seinen Mitarbeitern die für seinen Verantwortungsbereich einschlägigen Rechtsvorschriften, die Rundschreiben und Mitteilungen der Landesapothekerkammer sowie mindestens eine

pharmazeutische Fachzeitschrift zugänglich zu machen.

(3) Der verantwortliche Apotheker hat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich in einer Art niederzulegen, die den Anforderungen des Nachweisgesetzes entsprechen.

(4) Sofern der verantwortliche Apotheker Auszubildende beschäftigt, hat er unverzüglich nach dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrags, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Für die Ausbildung der Pharmazie- und PTA-Praktikanten gilt Satz 1 entsprechend. Die Niederschrift muss vom verantwortlichen Apotheker, dem Auszubildenden und gegebenenfalls von dessen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden. Eine Ausfertigung ist dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen.

§ 16 Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

Jeder Apotheker ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern. Angestellte Apotheker sind davon befreit, wenn ihr Arbeitgeber eine Betriebshaftpflichtversicherung unterhält, die auch Haftpflichtansprüche aus ihrer beruflichen Tätigkeit mit umfasst und dies der Kammer auf Verlangen nachgewiesen wird oder wenn sie nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt sind.

§ 17 Führen von Bezeichnungen und Zertifikaten

(1) Apotheker, die eine nach der Weiterbildungsordnung zugelassene Gebiets- oder Bereichsbezeichnung führen, ohne hierzu berechtigt zu sein, verstoßen gegen ihre Berufspflichten.

(2) Ein Verstoß gegen die Berufspflichten liegt auch vor, wenn der Apotheker Zertifikate oder Logos der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg oder Dritter unberechtigt führt oder verwendet.

IV. Wettbewerb und Werbung

§ 18 Unlauterer Wettbewerb

(1) Der Apotheker hat Wettbewerbsmaßnahmen zu unterlassen, soweit sie unlauter sind. Als unlauter sind solche Wettbewerbsmaßnahmen anzusehen, die nach den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem Heilmittelwerbegesetz, verboten sind.

(2) Die Bevölkerung soll darauf vertrauen können, dass der Apotheker seinen beruflichen Auftrag, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sicherzustellen, erfüllt. Das Vertrauen der Bevölkerung in die berufliche Integrität des Apothekers soll erhalten und gefördert werden.

§ 19 Beispiele unlauteren Wettbewerbs

Unzulässig sind insbesondere folgende Wettbewerbshandlungen:

1. Vortäuschen einer besonderen Stellung der eigenen Apotheke, insbesondere durch irreführende Namensgebung.
2. Überlassen von Flächen der Apotheke gegen Entgelt (Waren oder sonstige Leistungen) für die Empfehlung von apothekenpflichtigen Produkten.
3. Anbieten oder Gewähren von Geschenken oder sonstiger Vorteile (z.B. Rückvergütung) bei Abgabe von Arzneimitteln oder zu einem späteren Zeitpunkt, das geeignet ist, die freie Wahl der Apotheke zu beeinflussen, einzuschränken oder zu beseitigen.
4. Fordern, sich versprechen lassen und annehmen von Geschenken oder anderen Vorteilen für sich oder Dritte, wenn dadurch die apothekerliche Unabhängigkeit beeinflusst wird.
5. Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf gesetzlich zwingend vorgeschriebene Eigenanteile der Patienten (z. B. Zuzahlung) und Gebühren oder auf Mehrkosten des Versicherten sowie die teilweise oder vollständige Erstattung von gesetzlich vorgeschriebenen Eigenanteilen der Patienten (z. B. Praxisgebühr).
6. Kostenlose Abgabe und kostenloses Verblisten oder Stellen von Arzneimitteln sowie kostenloses Durchführen von Untersuchungen je-

der Art, z.B. physiologisch-chemische Untersuchungen, Blutdruckmessungen sowie Werbung hierfür.

7. Werbung, die einen Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln fördert oder begünstigt.
8. Angebot und Abgabe von nicht apothekenüblichen Waren sowie Werbung für nicht apothekenübliche Waren.
9. Erbringung von nicht apothekenüblichen Dienstleistungen sowie Werbung hierfür.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Berufsgerichtsbarkeit und Berufsaufsicht

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Berufsordnung werden berufsrechtlich verfolgt.

§ 20a Anwendbarkeit der Berufsordnung

Diese Berufsordnung gilt über die Mitglieder der Kammer hinaus auch für Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf nur gelegentlich und vorübergehend in Baden-Württemberg ausüben, ohne eine berufliche Niederlassung zu haben.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 08. Oktober 1997 außer Kraft.